

VEREINSSATZUNG

Partnerschaftskomitee Eningen unter Achalm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Partnerschaftskomitee Eningen unter Achalm mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in 72800 Eningen unter Achalm.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der kommunalen Partnerschaften der Gemeinde Eningen unter Achalm unter Achalm, insbesondere mit der Stadt Charlieu/Loire in Frankreich und der Stadt Calne/Wiltshire. in England. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein die deutsch-französische und deutsch-englische Freundschaft, sowie die Beziehung der Partnerstädte untereinander, insbesondere durch Begegnungen zwischen den örtlichen Vereinen, Schulen, Kirchen, der Bürgerschaft und ihrer kommunalen Vertreter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Völkerverständigung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Eintritt)

- a) Mitglieder können natürliche Personen, Vereine, Verbände und juristische Personen bzw. quasi juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen volljährig sein oder die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedsrechte werden vor allem durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied fördert den Verein und seine Zielsetzungen nach Kräften.
Die Mitgliederversammlung legt den Vereinsbeitrag fest.

§ 7 Mitgliedschaft (Verlust)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach vorheriger Einladung durch den Vorstand, die zu erfolgen hat im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eningen unter Achalm, wobei eine Ladungsfrist von 10 Tagen zu beachten und die Tagesordnung bekanntzugeben ist. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - für die Entlastung des Vorstandes
 - für die Wahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer.
 - zur Festlegung der Höhe des MitgliedsbeitragesEs kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein - Stimmen gezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine bestimmte Abstimmungsart.
- f) Das Protokoll beinhaltet die Beschlüsse und Wahlergebnisse; es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und Pressereferenten, dem Kassier, und 1 Beisitzer pro Partnerstadt. Es können bis zu zwei Vorstandsämter (in Personalunion) zusammengelegt werden
- b) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden ist einzeln vertretungsbefugt.
- d) Vorstandsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Entschädigungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach Grund und Höhe. Auslagen sind dem Vorstand auf Nachweis zu ersetzen.

3. Der Beirat

- a) Der Vorstand wird vom Beirat in seiner Tätigkeit unterstützt.
- b) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Vertretern des öffentlichen Lebens der Gemeinde Eningen unter Achalm, sowie dem Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt, falls diese nicht als gewählte Mitglieder ohnehin Vorstandsfunktion haben oder dem Leiter des zuständigen Amtes bei der Gemeindeverwaltung. Diese 7 Vertreter werden auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- c) Der Vorstand lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet diese.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Einnahmen

- a) Der Verein erzielt Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden sowie sonstige Einnahmen.
- b) Im Rahmen des gesetzlich zulässigen werden auf Verlangen Spendenquittungen erteilt.
- c) Alle Einnahmen werden ausschließlich in Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks bzw. dem Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eningen unter Achalm, mit der Bindung, dass dieses ausschließlich im Sinne der Förderung der binationalen bzw. multinationalen Freundschaft zu verwenden ist.

Eningen u.A., 07.11.2025

Unterschriften

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer